



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

Satzung des Kreisfachverbandes Schießsport Osnabrück-Land e. V.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

1. Der Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V., im folgenden Fachverband genannt, ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluß der Schützen innerhalb der Grenzen des Landkreises Osnabrück, soweit sie über einen Schützenkreis im Bereich des Bezirksschützenverbandes Osnabrück-Emsland e.V. (Osnabrücker Schützengau) Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. sind.
2. Der Fachverband ist eine Untergliederung des Landesfachverbandes Schießsport Niedersachsen e.V.
3. Der Fachverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Wallenhorst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Fachverband betreut seine Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach den Satzungen und Ordnungen des LSB, des KSB Osnabrück-Land und des Landesfachverbandes Schießsport Niedersachsen e.V.
2. Der Fachverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Fachverband bekennt sich zur Einheit im Sport und zu seinen ideellen Werten. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Förderung des Schießsports;
 - b) Vertretung des Schießsports in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten;
 - c) fachliche Beratung seiner Mitglieder;
 - d) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit;
 - e) Durchführung und Förderung von Lehrgängen;
 - f) Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Osnabrück-Land e.V.;
 - g) Wahrnehmung weiterer Aufgaben, sofern dem Satzungszweck entsprechend.



§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, wie in § 2 genannt.
2. Der Fachverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fachverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufwendungen von Mitgliedern gern. § 5 Abs. 1 und 2, die zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben dienen, können erstattet werden.

§ 4

Sprachgebrauch

Die in der Satzung genannten Funktionen, Bezeichnungen usw. beziehen sich jeweils sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form.

§ 5

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

1. Der Fachverband nimmt Schützenvereine und Bogenschützenvereine sowie Schießsportabteilungen und Bogenschießsportabteilungen von Sportvereinen als Mitglieder auf. Diese müssen eingetragene Vereine (= e. V.) sein, bzw. eingetragenen Vereinen angehören, und die Gemeinnützigkeitsanerkennung des für sie zuständigen Finanzamtes auf Dauer nachweisen können.
2. Kooptierte Mitglieder können die unter 1 genannten Personenvereinigungen werden, sofern sie einem anderen Kreissportbund oder Schützenkreis außerhalb des Gebietes des Landkreises Osnabrück, jedoch dem Osnabrücker Schützengau angehören. Sie haben alle Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimmrecht.
3. Weitere Mitglieder können Einzelpersonen sein, denen von der Hauptversammlung die Eigenschaft als Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender verliehen wurde. Deren Anzahl soll gering sein.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

4. Die Mitgliedschaft im Fachverband ist nur dann möglich, wenn die Vereinigungen nach Abs. 1 und 2 dem Osnabrücker Schützengau als auch dem Landessportbund sämtliche Mitglieder melden.

§ 6 Aufnahme

1. Die in § 5 genannten Vereinigungen beantragen die Aufnahme in den Fachverband schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
2. Wird vom Vorstand eine Aufnahme abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht zu, sich beschwerdeführend an die Hauptversammlung zu wenden, die dann endgültig entscheidet.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Fachverband erlischt:
 - a) durch Kündigung aufgrund einer schriftlichen Abmeldung beim Fachwart unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende;
 - b) bei Auflösung der in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Vereinigungen;
 - c) bei Ausschluß oder Austritt aus dem Osnabrücker Schützengau oder dem LSB Niedersachsen e.V.;
 - d) bei Ausschluß aus dem Fachverband;
 - e) durch Tod oder Ausschluß bei Einzelpersonen gem. § 5 Abs. 3.
2. Der Ausschluß eines Vereins aus dem Fachverband kann erfolgen:
 - a) wenn grob fahrlässig gegen die Satzung und Ordnungen des Fachverbandes, gegen Beschlüsse seiner Organe oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen wird;
 - b) wenn trotz schriftlich erfolgter Mahnung fällige Jahresbeiträge und/oder Umlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsaufforderung gezahlt sind (siehe auch § 8 Abs. 3).



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.

Fachwart Dieter Fürmeier

www.kfvssp-osn-land.de

eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de

im Juli 2002

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Fachverband erfolgt durch den Vorstand des Fachverbandes. Der betroffenen Vereinigung ist vorher Gelegenheit zu geben, sich gegen die erhobenen Vorwürfe vor dem Vorstand des Fachverbandes zu äußern.
4. Gegen den Ausschluß aus dem Fachverband steht der betroffenen Vereinigung das Recht der Berufung innerhalb von 6 Wochen an den Vorstand zu. Die Entscheidung trifft die nächste Hauptversammlung.
5. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Fachverband unberührt.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Fachverbandes.

§ 8

Beiträge und Mitgliedermeldungen

1. Die Vereinigungen, die Mitglied im Fachverband sind, haben für jedes dem LSB gemeldete Mitglied einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.
2. Der jährlich abzuführende Beitrag ist bis zum 30. April eines jeden Jahres auf das Konto des Fachverbandes einzuzahlen.
3. Kommt eine Vereinigung ihrer Zahlungsverpflichtung oder der Vorlage der Mitgliedermeldungen an den LSB nicht pünktlich nach, ruhen jegliche Rechte bis zur Erfüllung der Obliegenheiten.
3. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen Umlagen beschließen. Diese sollen zeitlich befristet sein.

§ 9

Organe

Die Organe des Fachverbandes sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Vorstand.



§ 10

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung, als oberstes Organ des Fachverbandes, setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes, den stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes sowie den Referenten;
 - b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, und zwar für je 200 angefangene und gemeldete Vereinsmitglieder einen Delegierten. Die Zahl der Delegierten richtet sich dabei nach der gegenüber dem LSB zum Vorjahr gemeldeten und abgerechneten Mitgliederzahl.
 - c) den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
2. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich vor dem Kreissporttag des Kreissportbundes Osnabrück vom Fachwart (= 1. Vorsitzender) oder im Verhinderungsfalle, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, von einem der Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB (siehe § 12 Abs. 3) schriftlich einzuberufen.
4. Die Einladungsfrist zur Hauptversammlung beträgt wenigstens 21 Kalendertage. Die Einladungen ergehen an die in § 10 Abs. 1 genannten Personen sowie an die von den Mitgliedern benannte Adresse. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf 7 Kalendertage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem Fachwart spätestens sieben Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Über die Aufnahme eines nicht ordnungsgemäß gestellten Antrags (Frist, Schriftform) beschließt die Hauptversammlung.
6. Liegen Anträge auf Satzungsänderungen vor, muß dies als besonderer Tagesordnungspunkt „Satzungsänderungen“ aufgeführt sein. Satzungsänderungsanträge müssen den Delegierten gern. Abs. 1 Pkte. a) bis c) mit der Einladung zur Hauptversammlung im Text vorliegen und begründet werden.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

7. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies beschließt
 - b) oder ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung kann die ihr satzungsmäßig zustehenden Rechte ohne Einschränkung ausschöpfen.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig und entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Fachwartes (im Verhinderungsfall die des stellvertretenden Fachwartes; wenn auch dieser verhindert ist, die Stimme des Geschäftsführers).

Die Stimme des Fachwartes, im Verhinderungsfall des jeweiligen Vertreters, entscheidet im übrigen auch bei Stimmengleichheit im Vorstand als auch in Ausschüssen. Abstimmungen sollen durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen sollen nur dann erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dieses fordert. Über einen Antrag auf geheime Wahl ist offen abstimmen zu lassen.

Vor Beginn einer geheimen Wahl sind drei Stimmauszähler zu wählen.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl schriftlich gegenüber dem Fachwart (in Notfällen telefonisch) erklärt haben, dass sie diese annehmen werden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

10. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Fachwart, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Fachwart; wenn auch dieser verhindert ist, dem Geschäftsführer. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über den Wortlaut der Beschlüsse und über die Abstimmungsergebnisse, eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und in der folgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung zu stellen.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

§ 11

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme von Berichten aus dem Vorstand;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Beschlußfassung über Beiträge und Umlagen;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl der stellvertretenden Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl von Referenten;
- g) Wahl von Kassenprüfern;
- h) Entlastung des Vorstandes;
- i) Einsetzung von Ausschüssen;
- j) Ausschluß von Vereinen gem. § 7;
- k) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- l) Beschlußfassung über die Auflösung des Fachverbandes;
- m) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes sowie Aberkennung dieser Ehrungen nach Antrag des Vorstandes.



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Fachwart (= 1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Fachwart (= 2. Vorsitzender), Geschäftsführer (= 3. Vorsitzender), Schriftführer, Schatzmeister, Sportwart, Jugendsportwart, Damensportwart, Pressereferent.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit endet mit der auf den Ablauf der Wahlzeit folgenden Hauptversammlung.

Der Vorstand nach Abs. 3 bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet ein gewählter Funktionsträger vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird der Nachfolger in der nächsten Hauptversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt. Bei Dringlichkeit kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestellen.

Amtszeiten enden mit Ablauf der Wahlzeit sowie durch Rücktritt, Tod, Verlust der Mitgliedschaft oder Abwahl. Rücktritt kann nur schriftlich gegenüber dem Fachwart oder in einer Vereinsversammlung zu Protokoll erklärt werden; er ist nicht widerrufbar.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Fachwart (= 1. Vorsitzender) sowie die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die drei Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt; jedoch wird im Innenverhältnis bestimmt, dass der zweite und dritte Vorsitzende ihre Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des Fachwartes (= 1. Vorsitzender) ausüben dürfen.
4. Für den Schriftführer, den Schatzmeister, den Sportwart, den Jugendsportwart sowie den Damensportwart sind stellvertretende Vorstandsmitglieder zu wählen, die im Verhinderungsfall die Aufgaben und Rechte dieser Vorstandsmitglieder wahrnehmen.
5. Die Wahlen für den Vorstand und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils um zwei Jahre zeitversetzt.
Die Wahl des stv. Fachwartes (= 2. Vorsitzender) erfolgt im Rahmen der Stellvertreterwahlen.



6. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung beschließen, dass Referenten auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Referenten stehen dem Fachverband beratend zur Verfügung.
Die Wahl von Referenten kann im Rahmen der Wahlen zum Vorstand oder im Rahmen der Wahlen für den stellvertretenden Vorstand erfolgen.
7. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder, der stv. Vorstandsmitglieder sowie der Referenten sind zulässig.
Voraussetzung für Wiederwahl ist die persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung oder eine dem Fachwart (= 1. Vorsitzender) gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung, eine Wiederwahl anzunehmen. Die Erklärung muß dem Fachwart spätestens vierzehn Tage vor der anstehenden Hauptversammlung vorliegen. In Notfällen reicht eine verbindliche telefonische Erklärung gegenüber dem Fachwart, dem stv. Fachwart oder dem Geschäftsführer aus.
8. Ehrenvorsitzende gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
9. Der Vorstand wird vom Fachwart, oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Fachwart, wenn auch dieser verhindert ist vom Geschäftsführer, wenigstens einmal im Jahr, und zwar grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung, schriftlich einberufen.
Der Vorstand ist beschlußfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Aufgaben des Vorstandes
Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fachverbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderweitig geregelt sind.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
die Führung der laufenden Geschäfte des Fachverbandes; Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung; ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel und von Vermögen; Regelung des Einzugs von Beiträgen, Umlagen und anderen Zahlungen und Leistungen.
11. Der Fachwart ist Kraft Amtes Mitglied und/oder Delegierter in übergeordneten Organisationen (Bezirksfachverband, Landesfachverband, Kreissportbund). Falls der Fachwart fallweise oder längerfristig verhindert ist, diese Aufgaben wahrzunehmen, wird er in folgender Reihenfolge offiziell vertreten: stv. Fachwart, Geschäftsführer, Sportwart, Schriftführer, Schatzmeister.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

§ 13 Ausschüsse

Ausschüsse werden gern. § 11 i) von der Hauptversammlung eingesetzt. Berichte und Empfehlungen der Ausschüsse sind dem Fachwart zuzuleiten, der sie zur Beratung in den Vorstand und die Hauptversammlung einbringt.

Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden.
Verbindliche Beschlüsse können die Ausschüsse nicht fassen.
Der Fachwart, oder einer seiner beiden Vertreter, ist Kraft Amtes Mitglied mit Sitz und Stimme in jedem Ausschuß. Er ergänzt insoweit die Anzahl der gewählten Ausschußmitglieder.

§14 Kassenprüfer

1. Von der Hauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Als Kassenprüfer dürfen nicht gewählt werden: Mitglieder des Vorstands, Stellvertreter, Referenten sowie Ehrenvorsitzende.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich die Rechnungslegung des Fachverbandes zu prüfen und der Hauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 15 Kassenangelegenheiten

1. Der Schatzmeister leitet verantwortlich die Kassen- und Buchführung des Fachverbandes. Er legt den Kassenprüfern die Jahresrechnung mit den dazugehörigen Belegen jeweils rechtzeitig vor jeder anstehenden Hauptversammlung vor. Anordnungsbefugt sind nur der Fachwart sowie der Schatzmeister - jeder für sich. Bei deutlicher Verschlechterung der Kassenlage muß der Schatzmeister sogleich den Fachwart informieren. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
2. Durch die von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer wird jeweils das abgeschlossene Geschäftsjahr nach den üblichen Prüfregeln geprüft. Über das Prüfungsergebnis ist ein kurzer schriftlichen Bericht anzufertigen und in der folgenden Hauptversammlung von den Prüfern vorzutragen. Der Prüfbericht ist zu den Kassen-Akten zu nehmen. Die Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

§ 16

Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 17

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

1. Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Hauptversammlung erfolgen.

Ein diesbezüglicher Antrag ist in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufzuführen und zu begründen.

2. Ein Beschluß über die Auflösung des Fachverbandes bedarf der Zustimmung aller anwesenden Delegierten.

Der Beschluß ist binnen einer Woche allen Mitgliedern gem. § 10 Abs. 1 Pkte. a) bis c) schriftlich vom Fachwart oder vom Schriftführer mitzuteilen.

Der Beschluß über die Auflösung des Fachverbandes kann jedoch nicht wirksam werden, wenn wenigstens zehn Prozent aller möglichen Mitgliederstimmen gem. § 10 Abs. 1 Pkte. a) bis c) binnen vier Wochen nach der Beschlußfassung dem Fachwart (im Verhinderungsfall seinen beiden Stellvertretern) gegenüber erklären, dass sie den Fachverband weiterführen wollen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, welches nach Begleichung aller Verbindlichkeiten vorhanden ist, dem Kreissportbund Osnabrück-Land e.V. mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sportjugend im KSB zu verwenden.



Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land e.V.
Fachwart Dieter Fürmeier
www.kfvssp-osn-land.de
eMail: dieter.fuermeier@kfvssp-osn-land.de
im Juli 2002

§ 19

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlußfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Die in der z.Zt. gültigen Geschäftsordnung des Kreisfachverbandes Schießsport Osnabrück-Land nach dem Stand vom 13.03.1992 enthaltenen Bestimmungen treten mit Beschlußfassung dieser Satzung außer Kraft.

Kassen- und Vermögensbestände, Rechte und Verpflichtungen werden vom bisherigen Kreisfachverband Schießsport Osnabrück-Land mit der Beschlußfassung über diese Satzung übernommen.

Für alle bislang nach der Geschäftsordnung des Kreisfachverbandes Schießsport Osnabrück-Land gewählten Funktionsträger gilt deren Wahlzeit dieser Satzung entsprechend fort.

Beschlossen in der Hauptversammlung des Kreisfachverbandes am 15. Mai 1998 in Wallenhorst-Hollage.

Für die Richtigkeit:

Gerd Weßel
Fachwart

Klaus Röttger
stv.Fachwart

Dieter Fürmeier
Schriftführer

und: Thea Placke, Gerda Hagedorn, Karl-Heinz Frese, Siegfried Löper